

Anlage

Ergänzungen zum städtebauliche Vertrag

Schlussbestimmungen

§ 1

Vertragsänderungen und salvatorische Klausel

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist vierfach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Vertragsparteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzungen oder Folgen des geplanten Vorhabens sind.

(3) Soweit einzelne Vorschriften dieses Vertrages trotz Abs. 2 gegen das Gebot der Angemessenheit oder das Gebot der Kausalität nach § 124 Abs. 3 BauGB verstoßen, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungen durch solche zu ersetzen, die den konkreten Kriterien der Angemessenheit und Kausalität gehorchen. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine wirksame Regelung einigen, so wird die Angemessenheit und Kausalität nach billigem Ermessen durch Urteil bestimmt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch gültige Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen.

§ 2

Veräußerung der Grundstücke, Weitergabeverpflichtung, Durchführungsverpflichtung

(1) Die Parteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages möglichen Rechtsnachfolgern mit Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen.

(2) Die Veräußerung von Grundstücken im Vertragsgebiet ist vor Vertragserfüllung durch die Vorhabenträger ohne Zustimmung der Stadt erst dann zulässig, wenn der Vorhabenträger 1 die in diesem Vertrag vereinbarten Bürgschaften zur Sicherung der Durchführung des Vertrages übergeben hat.

§ 3

Kostentragung

(1) Der Vorhabenträger 1 trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten der Durchführung.

Nachdem der Vertrag auch die Verpflichtung zum Übertrag von Grundstücken beinhaltet, bedarf dieser nach § 311 b BGB der notariellen Beurkundung. Auch diese

Kosten sowie die Kosten für die notwendigen Grunddienstbarkeiten sind vom Vorhabenträger 1 zu tragen.

Kosten, die gemäß sonstigen Rechtsvorschriften entstehen (z. B. Anschlussgebühr der Versorgungsträger, Sondernutzungsgebühren usw.), bleiben von diesem Vertrag unberührt, auch dann, wenn sie der Stadt als Behördenträger zustehen.

§ 4 Haftungsausschluss

(1) Aus diesem Vertrag ~~dem Geamtvertrag~~ entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen ~~des Vorhabenträgers~~ der Vorhabenträger 1, 2 und 3, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung gemäß § 12 Abs. 6 BauGB können gegenüber der Stadt keine Ansprüche geltend gemacht werden. Die gilt auch für den Fall, dass die Nichtigkeit des ~~vorhabenbezogenen~~ Bebauungsplanes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren festgestellt wird.

§ 5 Wirksamwerden

Der Gesamtvertrag wird mit den Unterschriften aller Vertragsbeteiligten und dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 430 a und der Verfügungsgewalt der Vorhabenträger über die Grundstücke wirksam.